



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0389/2024		Datum: 19.07.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.:	Amt 31 / Hr. Hehl
Betreff:			
Bestimmung der Beisitzerinnen und Beisitzer und Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Wahlausschuss zur Wahl des Jugendrates der Stadt Koblenz vom 05.12.2024 bis 10.12.2024			
Gremienweg:			
24.09.2024	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss bestimmt nach § 6 der Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) folgende Personen als Beisitzer bzw. als jeweiligen stellvertretende Beisitzer:

Beisitzer

Stellvertretende Beisitzer

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

3. _____

3. _____

4. _____

4. _____

5. _____

5. _____

6. _____

6. _____

Begründung:

Die Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) vom 21. August 2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.10.2020 sieht vor, alle zwei Jahre den Jugendrat neu zu wählen. Die Wahlleiterin hat die Termine für die Jugendratswahl auf

- ❖ Donnerstag, den 05.12.2024,
- ❖ Freitag, den 06.12.2024,
- ❖ Montag, den 09.12.2024,
- ❖ Dienstag, den 10.12.2024 festgelegt.

Für die Wahl des Jugendrates ist nach den §§ 5 und 6 der Wahlordnung ein Wahlausschuss zu berufen. Die Beisitzer und Beisitzerinnen des Wahlausschusses sollen aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses bestimmt werden. Es können alternativ 4 oder 6 Personen bestimmt werden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen.

Personen, die sich zur Wahl stellen (Bewerber) können nicht Mitglied oder stellvertretende Mitglieder im Wahlausschuss sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine